



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV), Billhorner Deich 96
D - 20539 Hamburg

Sprinkenhof GmbH
Andrea-Maria Hagedorn
Burchardstraße 8

20095 Hamburg

Feuerwehr

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)
Billhorner Deich 96
D - 20539 Hamburg
Servicehotline **040 - 428 51** - 4115
E-Fax **040 - 4279** - 51029

Ansprechpartner: in Ebner
Zimmer B.06.006
E-Mail Luca.Ebner@Feuerwehr.Hamburg.de
Leitzeichen: F041

Hamburg, den 28.05.2026

**Ihr Zeichen: 2026_SpriG_KMP_Antrag_Gefahrenerkundung_FL3453_BT01_Hallen
Überprüfung des Antrags BIS/F046-21/03633_1 anhand von Unterlagen, Jarrestraße
20 (Bereich 1 & 3)**

Unser Geschäftszeichen: BIS/F041-26/03834_1

Bei Antwort bitte angeben

Sehr geehrte Frau Andrea-Maria Hagedorn,

hiermit erhalten Sie, zusammen mit dem beiliegenden Lageplan, das Ergebnis der Dokumentenbasierten Gefahrenerkundung gemäß der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmittelVO) vom 23. Dezember 2025 in der geltenden Fassung. Die Auswertung basiert auf den von Ihnen übermittelten Unterlagen, sowie Luftbildaufnahmen aus dem II. Weltkrieg und Kriegsfolgedokumentationen.

Flächen ohne Kampfmittelverdacht innerhalb der von Ihnen abgefragten Fläche sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Detailinformationen entnehmen Sie der Legende und/ oder dem Kartenblatt.

Flächen mit Kampfmittelverdacht innerhalb der von Ihnen abgefragten Fläche sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und gemäß § 1 Abs. 4 KampfmittelVO als Verdachtsflächen eingestuft. Laut § 12 Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (Hamburgisches Vermessungsgesetz – HmbVermG) vom 20. April 2005 in der geltenden Fassung ist die Belastung „Bombenblindgängerverdacht“ im ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) eingetragen.

Innerhalb Ihrer abgefragten Fläche stellen folgende Sachverhalte Verdachtsflächen dar:

- allgemeiner Bombenblindgängerverdacht

Einzelheiten zu den aufgeführten Sachverhalten entnehmen Sie bitte der Legende des Lageplans.

Nach § 6 Abs. 2 KampfmittelVO ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund verpflichtet, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

Zur dauerhaften Aufhebung des Kampfmittelverdachts nach § 8 KampfmittelVO sind Verdachtsflächen nach Maßgabe der TA- KRD Hamburg 2017 durch ein geeignetes Unternehmen zu untersuchen. Bei Auftragserteilung ist dem Unternehmen eine Kopie dieser Stellungnahme inklusive des Lageplans auszuhändigen.
Das aktuelle Register geeigneter Unternehmen nach § 10 Abs. 2 KampfmittelVO finden Sie unter www.feuerwehr.hamburg/krd-815362 .

Weiterführende Informationen zu grundsätzlichen Belangen, Herstellung der Kampfmittelfreiheit, geeigneten Maßnahmen, Pflichten und Normen sowie der KampfmittelVO entnehmen Sie bitte dem Merkblatt unter www.feuerwehr.hamburg/gekv-845602.

Flächen gemäß § 8 Abs. 1 KampfmittelVO mit **Tiefenbeschränkung** sind in einem separaten Lageplan dargestellt.

Diese Stellungnahme gilt nur für die auf dem anliegenden Plan farblich dargestellten Flächen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Einstufungen hinsichtlich des Kampfmittelverdachts auf das Datum dieser Stellungnahme beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ebner

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.